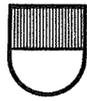


12/10



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

| | | | | |
|---------------|--|--|--|--|
| Amt für... | | | | |
| 12. MRZ. 1976 | | | | |
| | | | | |

VOM
27. Februar 1976

Nr. 1185

Die Einwohnergemeinde Lommiswil unterbreitet dem Regierungsrat die Abänderung des allgemeinen Bebauungs- und Zonenplanes zur Genehmigung.

Lommiswil besitzt bereits einen rechtsgültigen allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan), welcher mit RRB Nr. 7335 vom 24. Dezember 1971 genehmigt wurde.

Die Abänderung umfasst die Grundstücke GB Lommiswil Nr. 129 und einen Teil von GB Nr. 125. Die beiden Grundstücke gehören dem gleichen Eigentümer und werden (bedingt durch ein Bauvorhaben) wie folgt umgezont: Das Grundstück GB Nr. 129 (ca. 2'600 m²) wird von der allgemeinen Wohnzone "Etappe B" in die Landwirtschaftszone umgezont. Dagegen wird eine Fläche von ca. 1'900 m² ab Grundstück GB Nr. 125 von der Landwirtschaftszone der allgemeinen Wohnzone "Etappe B" zugeteilt. Das Bauvorhaben auf dem neu eingezonten Grundstück wurde am 24. Dezember 1975 mit Brief vom Bau-Departement des Kantons Solothurn vorzeitig bewilligt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 5. September bis 6. Oktober 1975. Während der gesetzlichen Frist wurde keine Einsprache eingereicht, so dass der Gemeinderat die Abänderung des allgemeinen Bebauungs- und Zonenplanes an der Sitzung vom 20. Oktober 1975 aufgrund von § 15 des kant. Baugesetzes genehmigt hat.

Gegenüber dem Plan der provisorischen Schutzgebiete entstehen durch diese Umzonungen geringfügige Änderungen, die im Plan korrigiert werden müssen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Abänderung des allgemeinen Bebauungs- und Zonenplanes der Einwohnergemeinde Lommiswil wird genehmigt.
2. Der Plan der provisorischen Schutzgebiete ist an die mit diesem Beschluss genehmigte Bauzonengrenze anzupassen.
3. Die Gemeinde Lommiswil wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. März 1976 noch 3 Pläne, wovon 1 Exemplar auf Leinwand aufgezogen, zuzustellen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
4. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.--

Fr. 218.--

=====

(Staatskanzlei Nr. 417) RE

Der Staatsschreiber:

Dr. Max G...

Bau-Departement (2) Gr

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Amtschreiberei Lebern, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2)

Armannamt der EG, 4514 Lommiswil

Baukommission der EG, 4514 Lommiswil, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Amtsblatt Publikation: Die Abänderung des allgemeinen Bebauungs- und Zonenplanes der Einwohnergemeinde Lommiswil (**Grundstücke** GB Lommiswil Nr. 129 und 125) wird genehmigt.